

**K 992/983**

CURRICULUM ZUM  
UNIVERSITÄTSLEHRGANG  
**FINANZMANAGEMENT.**



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

## Inhaltsverzeichnis

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| § 1 Zielsetzung . . . . .           | 3 |
| § 2 Zulassung . . . . .             | 3 |
| § 3 Aufbau und Gliederung . . . . . | 3 |
| § 4 Pflichtfächer . . . . .         | 4 |
| § 5 Lehrveranstaltungen . . . . .   | 4 |
| § 6 Abschlussarbeit . . . . .       | 4 |
| § 7 Prüfungsordnung . . . . .       | 5 |
| § 8 Bezeichnung . . . . .           | 5 |
| § 9 Inkrafttreten . . . . .         | 5 |

## § 1 Zielsetzung

(1) Ziel dieses Universitätslehrganges für Finanzmanagement ist die Vermittlung von theoretischen und praxisrelevanten Grundlagenkenntnissen des betrieblichen Finanz- und Bankwesens. Die Absolventinnen und Absolventen sind geeignet, als Führungs- bzw. Fachkräfte in mittleren Unternehmen, Banken und Versicherungen Entscheidungen des Finanzmanagements vorzubereiten und selbstständig zu treffen.

(2) Diese Zielsetzung soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird, sodass eine direkte Anwendung des Gelernten im unternehmerischen Umfeld gewährleistet ist.

## § 2 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und/oder entsprechende einschlägige Berufserfahrung erforderlich.

(2) Die Adressatinnen und Adressaten des Universitätslehrganges für Finanzmanagement sind:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen mit fachlicher Vorbildung/Praxis,
2. Bank- und Versicherungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter,
3. selbstständig tätige Personen in fachlich entsprechenden Branchen und
4. Studierende und AbsolventInnen einschlägiger Studienrichtungen, die ihre ordentlichen Studien durch die Teilnahme am Lehrgang ergänzen wollen.

(3) Die jeweils höher bzw. fach einschlägiger qualifizierten Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung erfolgt durch den Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre und Studierende auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(4) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

## § 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Finanzmanagement dauert drei Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

| Bezeichnung           | ECTS |
|-----------------------|------|
| Pflichtfächer/-module | 48   |
| Abschlussarbeit       | 9    |
| Abschlussprüfung      | 3    |
| Gesamt                | 60   |

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG 2002 bzw. der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

## § 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

| Studienfachkennung | Bezeichnung                                                   | ECTS |
|--------------------|---------------------------------------------------------------|------|
|                    | Grundlagen der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre | 6    |
|                    | Betriebliches Rechnungswesen                                  | 6    |
|                    | Gesellschafts- und Insolvenzrecht                             | 3    |
|                    | Einführung Finanzmärkte                                       | 3    |
|                    | Operatives Finanzmanagement                                   | 10   |
|                    | Strategisches Finanzmanagement                                | 12   |
|                    | Einführung Bankwesen                                          | 1    |
|                    | Wertpapiermanagement                                          | 5    |
|                    | Bankmanagement                                                | 2    |

## § 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blockkursen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den Teilnehmer/innen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an die/den Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.

(3) Als didaktische Mittel in den Blockveranstaltungen werden neben Vortrag, Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Hinzu kommen nach Bedarf Methoden zum Üben und Vertiefen der Lehrinhalte.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

## § 6 Abschlussarbeit

(1) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Abschlussarbeit begonnen werden.

(2) Die Abschlussarbeit ist schriftlich in Form einer Hausarbeit anzufertigen.

(3) Inhalt der Abschlussarbeit ist die Erarbeitung eines Projekts, das die im Lehrgang behandelten Themengebiete in umfassender Weise berücksichtigt.

(4) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt anhand der schriftlichen Arbeit.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Der Universitätslehrgang Finanzmanagement wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Abschlussprüfung umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß § 4.

(4) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (3 ECTS) besteht zunächst aus der Präsentation der Abschlussarbeit. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff des Studienfaches, dem das Thema der Abschlussarbeit entnommen ist. Für diese zusammenhängende Prüfung wird eine einzige Beurteilung vergeben. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Abschlussarbeit.

(5) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(6) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangsleitung beigelegt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

## **§ 8 Bezeichnung**

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Finanzmanagement“ ist die Bezeichnung „Akademische Finanzmanagerin“ bzw. „Akademischer Finanzmanager“ zu verleihen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt für alle Zulassungen zum Universitätslehrgang ab dem WS 2017/18.